

# FNB Gas - Stellungnahme

Zum Eckpunktepapier im Festlegungsverfahren  
zu Bestimmungen zu Rückstellungen für  
Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von  
Erdgasnetzen „BRÜCKEN“ (BK9-25/618)

Berlin, 06.02.2026

## Über FNB Gas:

*FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.*

*Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Natran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.*

FNB Gas nimmt im Namen seiner Mitglieder zum Eckpunktepapier im Festlegungsverfahren „BRÜCKEN“ zu Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetz (BK9-25/618) wie folgt Stellung.

Die Transformation der Gasnetze – insbesondere die Umstellung geeigneter Netzteile auf Wasserstoff sowie der schrittweise Rückbau nicht mehr benötigter Erdgasinfrastruktur – stellt die Netzbetreiber vor erhebliche betriebswirtschaftliche, bilanziell-handelsrechtliche und regulatorische Herausforderungen. Neben Investitionen in neue, wasserstofftaugliche Assets treten in zunehmendem Umfang Rückbau- und Stilllegungskosten auf. Hierfür sind nach den Vorgaben des Handelsrechts (§§ 249 ff. HGB) frühzeitig Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

Das Eckpunktepapier zur BRÜCKEN-Festlegung sieht vor, Zuführungen und Auflösungen dieser Rückstellungen ab der fünften Regulierungsperiode als Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen ( $KA_{nEu}$ ), auszugestalten. Der FNB Gas begrüßt diesen Grundansatz ausdrücklich, da er eine sachgerechte Berücksichtigung transformationsbedingter Kosten ermöglicht, die Anforderungen aus § 21a EnWG aufgreift und Verzerrungen im Effizienzvergleich vermeidet.

Die BRÜCKEN-Festlegung ist ein wesentlicher Baustein für eine geordnete, effiziente und faire Umsetzung der Gasnetztransformation. Sie kann ihre Wirkung nur dann entfalten, wenn sie die unterschiedlichen Ausgangslagen der Netzbetreiber berücksichtigt und frühes, verantwortungsbewusstes Handeln nicht nachträglich entwertet.

Die Gasnetztransformation ist gekennzeichnet durch das gleichzeitige Auftreten von

- verkürzten regulatorischen Nutzungsdauern für bestehende Anlagen und notwendige Ersatzinvestitionen in diese,
- vorzeitiger wirtschaftlicher Entwertung von Infrastruktur,
- der Bildung von Rückstellungen für künftige Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen,
- tatsächlicher Durchführung von Rückbau und Verfüllung bzw. Stilllegung von Assets und
- der Umstellung bestehender Assets von Erdgas in Wasserstoff.

Es ist entscheidend, dass diese Instrumente nicht isoliert, sondern als zusammenhängendes System betrachtet werden. Rückstellungen bilden zukünftige Zahlungsabflüsse ab, während Abschreibungen den Werteverzehr der bestehenden Infrastruktur reflektieren. Beide Größen beeinflussen die Kostenstruktur der Netzbetreiber in unterschiedlichen Zeitdimensionen.

Der FNB Gas appelliert an die Bundesnetzagentur, die vorgetragenen Punkte im weiteren Verfahren der Ausgestaltung des Eckpunktepapiers zu berücksichtigen und die BRÜCKEN-Regelungen als integralen Bestandteil eines konsistenten Transformationsrahmens auszugestalten.

Die Einstufung der Zuführungen zu und Auflösungen von Rückstellungen für Stilllegung und unvermeidbaren Rückbau als  $KA_{nEu}$  ist zu begrüßen, da

- die mögliche Stilllegung von Gasinfrastruktur im Zuge der Gasnetztransformation überwiegend energie- und klimapolitisch induziert ist,

- die Rückstellungsbildung maßgeblich vom zeitlichen Vorlauf bis zur Stilllegung sowie von externen Kostenparametern abhängt,
- eine vergleichbare Gleichartigkeit zwischen Netzbetreibern aufgrund unterschiedlicher kommunaler Wärmeplanungen, regionaler Transformationspfade und Netzstrukturen nicht gegeben ist und
- die Höhe der Rückstellungen erheblichen Schätz- und Prognoseunsicherheiten unterliegt.

Die Herauslösung dieser Kosten aus dem Effizienzvergleich ist daher zwingend erforderlich, um Fehlanreize und systematische Verzerrungen zu vermeiden.

## **1. Berücksichtigung von tatsächlichen Maßnahmenkosten auch vollumfänglich als KA<sub>nEu</sub>**

Die oben genannten Kriterien gelten nicht nur für die handelsrechtlich gebotenen Zuführungen zu Rückstellungen für Stilllegung und unvermeidbaren Rückbau, sondern gleichermaßen für die bei Umsetzung dieser Maßnahmen anfallenden tatsächlichen Kosten und zwar nicht erst mittel- bis langfristig, sondern ebenfalls jetzt.

Die Realisationskosten von Stilllegungen und Rückbau sind transformationsbedingt verursacht, dem Grunde und der Höhe nach wesentlich durch externe rechtliche, technische und umweltrechtliche Vorgaben determiniert und damit nicht effizient steuerbar. Eine Einbeziehung der tatsächlich anfallenden Kosten für Stilllegung und Rückbau in den Effizienzvergleich widerspräche der Systematik des § 21a EnWG und würde zu sachlich nicht gerechtfertigten Verzerrungen führen.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, wieso Stilllegungs- und Rückbaumaßnahmen erst ab 2033 anfallen sollten. Bei einem geplanten Rückbau bis spätestens 2045 muss zwangsläufig schon jetzt zurückgebaut und stillgelegt werden. Auch wenn der Rückbau ggf. keine großen Längen betrifft, so ist der spezifische Aufwand sehr hoch und kann nicht vernachlässigt werden.

Sie sind daher vollumfänglich als KA<sub>nEu</sub> anzuerkennen und regulatorisch neutral zu behandeln.

Die BNetzA darf sich inhaltlich nicht nur auf Stilllegungen und Rückbau von Leitungen beschränken. Auch für den transformationsbedingten Stilllegungen und Rückbau von Oberageanlagen fallen erhebliche operative Kosten an, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen dürfen und die nicht über das Kostenbasisjahrabudget abgedeckt sind.

## **2. Rückbaukosten als notwendiger Bestandteil der Gasnetztransformation – regulatorisch neutral zu behandeln**

Im Lichte des § 21a EnWG ist klarzustellen, dass nicht nur Kosten für als „unvermeidbar“ qualifizierten Rückbau, sondern sämtliche im Zuge der Gasnetztransformation anfallende Rückbaukosten als KA<sub>nEu</sub> auszugestalten sind. Maßgeblich ist, dass diese Kosten der Umsetzung der energie- und klimapolitisch gewollten Transformation der Gasnetzinfrastruktur dienen und sich der Einflussnahme der Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach entziehen. Netzbetreiber dürfen daher nicht

regulatorisch benachteiligt werden, wenn sie durch aktive Rückbaumaßnahmen das politische Ziel der Transformation verfolgen.

Rückbaukosten entstehen bereits in der laufenden Regulierungsperiode und nicht erst ab der sechsten Regulierungsperiode. Eine Beschränkung der KA<sub>nEu</sub>-Anerkennung auf einen eng ausgelegten Begriff des „unvermeidbaren Rückbaus“ würde den Regelungsgehalt des § 21a EnWG unzulässig verengen, Fehlanreize zur Verzögerung notwendiger Transformationsmaßnahmen setzen und zu sachlich nicht gerechtfertigten Effekten im Effizienzvergleich führen.

### **3. Gleichbehandlung unterschiedlich fortgeschrittener Netzbetreiber**

Der FNB Gas weist ausdrücklich darauf hin, dass es bereits heute Netzbetreiber gibt, die in erheblichem Umfang Rückstellungen für Stilllegung und Rückbau gebildet haben.

Vor diesem Hintergrund ist es von zentraler Bedeutung, dass die BRÜCKEN-Festlegung keine Benachteiligung dieser Netzbetreiber bewirkt. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass frühes, vorausschauendes Handeln nicht durch regulatorische Fehlanreize entwertet wird.

#### **A) Abgrenzung der vierten Regulierungsperiode**

Für die Gasnetzbetreiber, die Rückstellungen für Rückbau im Basisjahr 2020 bereits gebildet haben, ist eine Änderung des bisherigen, für die vierte Regulierungsperiode geltenden Regulierungsrahmens abzulehnen. Dies würde einen Eingriff in ihre EOG-Bescheide bedeuten. Diese beeinflussbaren Kostenanteile sind nämlich Bestandteil des Aufwandsparameters im Effizienzvergleich der vierten Regulierungsperiode, wirken sich so auf ihre individuellen Effizienzwerte und bestimmen die EOG dieser Netzbetreiber für die gesamte vierte Regulierungsperiode (2023-2027).

#### **B) Pönale (Anreizelement)**

Grundsätzlich lehnen die FNB eine Pönalisierung ab.

Der von der Beschlusskammer zur Konsultation gestellte Aufschlag auf die Auflösung von 10 % ist dem Grunde nach nicht sachgerecht und überschreitet die Grenzen zulässiger ex ante-Anreizregulierung. Er stellt sich vielmehr als eine ex post wirkende Sanktionsregelung dar, für die es an einer hinreichenden rechtlichen Grundlage fehlt. Denn: bei den Rückstellungen handelt es sich definitorisch um in die Zukunft gerichteten, mit größeren Ungewissheiten verbundenen Verbindlichkeiten. Die Annahme eines solchen Aufschlags legt aber nahe, dass ein Gasnetzbetreiber in der Planungsphase nach eigenem Gutdünken Beträge kalkulieren würde, deren Höhe beliebig gestaltbar ist. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu, denn:

- Maßgeblich sind die Rückstellungen, die von den Wirtschaftsprüfern testiert sind. Die Wirtschaftsprüfer prüfen die zugrundeliegenden Bewertungsansätze, die von unabhängigen dritten Sachverständigen erarbeitet werden, auf ihre Plausibilität und verantworten diese schlussendlich auch. Eine pauschale „Schuldvermutung“ hinsichtlich der Höhe von bestimmten Bilanz- und Kostenpositionen stellt damit die testierten Jahresabschlüsse in Frage.

- Die laufenden (siehe unten zu § 48b EnWG-E) und vor allem künftigen Anpassungen der gesetzlichen Normen stellen die Gasnetzbetreiber vor eine Herausforderung, mit ihrem (Des)-Investitionsverhalten stets darauf reagieren zu müssen. Nicht kalkulierbare exogene Sachverhalte können so den Zeitpunkt einer Auflösung bzw. ihre Höhe beeinflussen und die Anwendung eines solchen, zur Diskussion stehenden Aufschlages auslösen.

Auf folgende, maßgebliche Sachverhalte kann bereit heute exemplarisch verwiesen werden:

Sofern für Erdgas-Anlagen bereits Rückstellungen gebildet wurden und diese aus dem Bestand auf Wasserstoff umgestellt werden, kann es erforderlich sein, Rückstellungen auch im Tätigkeitsbereich Erdgas zumindest teilweise aufzulösen. In solchen Fällen wäre eine Pönale auf die vermeintlich zu hoch gebildeten Auflösungsbeträge nicht sachgerecht.

Zugleich ist der regulatorische Umgang mit Rückstellungen vor dem Hintergrund des geplanten § 48b EnWG-E zu betrachten. Die dort vorgesehene und vom FNB Gas begrüßte gesetzliche Duldungspflicht für außer Betrieb genommene Leitungen führt dazu, dass in einigen Fällen ein physischer Rückbau rechtlich nicht mehr erforderlich ist. Für Netzbetreiber kann sich hieraus die Notwendigkeit ergeben, bestehende Rückstellungen – ganz oder teilweise – aufzulösen, sofern sich aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Erfüllungsbetrag oder die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme handelsrechtlich reduziert.

#### **4. Kein pauschaler Wegfall der Ewigkeitsvermutung**

Im Rahmen der Ausführungen zu den Kosten des Jahres 2025 (s. Abschnitt 5.1, S. 8) bezieht sich die Beschlusskammer auf den „absehbaren Wegfall[s] der sogenannten Ewigkeitsvermutung“ und bezieht sich damit vermutlich auf die kürzlich geäußerte Position des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer). Zumindest hinsichtlich der Fernleitungsnetze ist diese pauschale Beurteilung unzutreffend und im Einzelfall deutlich differenzierter vorzunehmen. Im Bereich des Fernleitungsnetzes gibt es auch bei Erreichen von Klimaneutralität (Netto-Null) aufgrund

- der möglichen Umstellung der Leitungen auf den Transport von Wasserstoff oder CO<sub>2</sub>,
- des weiterhin notwendigen und möglicherweise sogar steigenden Transports von Biomethan,
- der Versorgung von ggf. mit Erdgas betriebenen Reservekraftwerken sowie
- des grenzüberschreitenden Transports von Erdgas in Nachbarländer

gute Gründe, in Bezug auf konkrete Teile des Fernleitungsnetzes weiterhin von der Ewigkeitsvermutung auszugehen. Zumindest aber kann angenommen werden, dass die Inanspruchnahme einer eventuellen Rückstellung in diesen Fällen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht erfolgen würde. Dies sollte im weiteren Verfahren sowie im Beschluss berücksichtigt werden.